



# Allgemeine Geschäfts- und Honorarbedingungen

## 1. Allgemeines

1.1 Der/die Auftraggeber/in verzichtet im Sinne des § 151 BGB auf die Annahmeerklärung des vorliegend erteilten Auftrages. Mit Zusendung des/des erstellten Werkes/Werke wird dem/der Auftraggeber/in die Annahme konkludent bestätigt.

1.2 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter des Kfz.-Gutachterbüros Schwarz im Folgenden KFZ Gutachter Schwarz im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Auftrag sind rechtlich nur bindend, wenn sie von dem Gutachterbüro ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dieses gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

## 2. Durchführung des Auftrages

2.1 Die von dem Gutachterbüro Schwarz angenommenen Aufträge werden durchgeführt bzw. Gutachten, Reparaturbestätigungen, Stellungnahmen, Prüfungs-berichte, Berechnungen, Wertgutachten u.Ä. werden erstellt nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik unter Berücksichtigung des Standes der Technik und soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind in der vom Gutachterbüro Schwarz üblichen Handhabung. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der in den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsprogrammen oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2.2 Der Umfang der Arbeiten des Gutachterbüros Schwarz wird bei Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen und/ oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen ihm nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

## 3. Fristen, Verzug, Unmöglichkeiten

3.1 Die von dem Gutachterbüro Schwarz angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3.2 Sofern das Gutachterbüro Schwarz eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die sie zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, soweit er wegen des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug von 1% des aufgrund dieses Vertrages rückständigen Auftragswertes bis zu insgesamt höchstens 25% des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes geltend zu machen. Für weitergehende Schadenersatzansprüche gilt die Regelung Nr. 5.

3.3 Setzt der Auftraggeber des Gutachterbüros während dessen Verzuges eine angemessene Nachfrist und lässt das Gutachterbüro diese Frist aus von ihr zu vertretenden Gründen verstreichen oder wird dem Gutachterbüro die Leistung aus einem von ihr zu vertretender Grund unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe der in Ziff. 3.2 bestimmten Verzugsentschädigung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 4. Gewährleistung und Haftung

4.1 Die Gewährleistung des Gutachterbüros umfasst nur die ihr gemäß Nr. 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; Insbesondere trägt das Gutachterbüro keine Verantwortung für Konstruktion, Materialausbau und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall, wird die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.

4.2 Die Gewährleistungspflicht des Gutachterbüros ist beschränkt auf die Nachbesserung eines Fehlers oder Mangels und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft auf die Herbeiführung dieser Eigenschaft innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nachbesserung oder Herbeiführung der Eigenschaft fehl, d.h. wird Sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von dem Gutachterbüro unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

4.3 Eine Haftung für bestimmte Eigenschaften, insbesondere dafür, dass die Leistung für die Zwecke des Auftraggebers geeignet ist, übernimmt das Gutachterbüro nur, wenn eine entsprechende Zusicherung der betreffenden Eigenschaft erfolgt ist. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden aus positiver Vertragsverletzung aufgrund zugesicherter Eigenschaften ist ausgeschlossen, sofern die Zusicherung nicht gerade vor solchen Folgeschäden schützen sollte. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus §463, 480 Abs. 2, 635 BGB wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.

4.4 Beruht ein Fehler oder Mangel, der kein Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft darstellt, auf einem von dem Gutachter-Büro zu vertretender Umstand, so haftet das Gutachterbüro für einem dem Auftraggeber hierfür entstehenden Schaden bei nur leicht fahrlässiger Schadenverursachung durch Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten nur je Auftrag bis zu einem Betrag von maximal EUR 0 für Personenschäden, EUR 0 für Sachschäden, EUR 0 für Vermögensschäden. Aufwendungsersatzansprüche gemäß §§633 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. §§476 a) BGB bleiben unberührt. Schadenshöhen werden noch nachgetragen.

4.5 Die Haftungsbeschränkungen der Nummern 4.3 und 4.4 gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung des Mitarbeiters des Gutachterbüros, sowie der von Ihrem / Ihren eingeschalteten Sachverständigen.

#### **5. Ausschluss weitergehender Haftung und Ansprüche**

Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers für unmittelbaren und mittelbaren Schaden - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz wegen positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Auftragsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit sie über die Nr. 3.2, 3.3, 4.2 bis 4.5 von dem Gutachterbüro übernommene Haftung und Gewährleistung hinausgehen, es sei denn, es wird in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet. Dies gilt auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter des Gutachterbüros sowie der von ihm eingeschalteten Sachverständigen.

#### **6. Zahlungsbedingungen und Preise**

6.1 Für das Honorar und die Nebenkosten des Schadensgutachtens gelten die unter 10.1 aufgeführten Honorartableaus und Bestimmungen als vereinbart.

6.2. Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden.

6.3 Die Entgelte sind sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

6.4. Beanstandungen unserer Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

#### **7. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz**

7.1. Von schriftlichen Unterlagen, die dem Gutachterbüro zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf das Gutachterbüro Abschriften zu ihren Akten nehmen.

7.2. Das Gutachterbüro behält sich die Urheberrechte an den von ihrem erstellten Gutachten, Stellungnahmen, Prüfungsergebnissen, Wertgutachten, Berechnungen sowie allen sonstig erstellten Werken vor.

#### **8. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht**

8.1. Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist, soweit die Voraussetzungen gem. § 38 Zivilprozessordnung vorliegen, Düsseldorf. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Mahnverfahren.

8.2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Düsseldorf.

8.3. Das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem zwischen inländischen Vertragspartnern geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

#### **9. Geltungsbereich**

9.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten i.S.v. §24 AGB Gesetz sowie allen Jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.

9.2. Gehört der Auftraggeber nicht dem in N r. 9.1 bezeichneten Personenkreis des § 2 4 AGBG an, gelten diese Geschäftsbedingungen mit folgender Maßnahme;

- Die von dem Gutachterbüro angegebenen Auftragsfristen sind entgegen N r. 3.1 verbindlich.

- Die Begrenzung der Schadenersatzansprüche in Nr. 3.2 gilt nicht bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen des Gutachterbüros

#### **10. Gutachterhonorar**

Das Honorar von Gutachter Schwarz in 10.1 wird nach dem Umfang und der Art des jeweiligen Auftrags (z. B. Haftpflichtschaden, Grundlage der Honorarermittlung bildet der aktuell gültige Honorar-Korridor gemäß den Empfehlungen der Deutschen Gutachter- und Sachverständigenvereinigung (DGUSV). Das Honorar bewegt sich innerhalb dieses Rahmens und berücksichtigt den jeweiligen Schadensumfang, die technische Komplexität sowie den erforderlichen Zeitaufwand.

Zusätzlich können Nebenkosten wie Fahrtkosten, Lichtbilddokumentation, Kommunikations- und Schreibkosten entsprechend der branchenüblichen Sätze erhoben werden. Diese sind im Honorar-Korridor ausgewiesen.

Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die genannte Honorarregelung als verbindlich und rechtskräftig an. Das Honorar wird unabhängig von einer eventuellen Kostenübernahme durch Dritte – etwa durch Versicherungen oder Rechtsanwälte – fällig.

#### 10.1 Honorar und Nebenkostentabelle

Schadenhöhe bis	Honorar	Nebenkosten	Preis
500,00 €	280,00 €	Fahrtkosten bis 50 Km	0,70 € / Km
750,00 €	315,00 €	Fahrtkosten ab 50 Km	pauschal 35,00 €
1.000,00 €	369,00 €	Fotokosten 1.Satz	2,00 € / pro Bild
1.250,00 €	410,00 €	Fotokosten 2. Satz	0,50 € / pro Bild
1.500,00 €	445,00 €	Schreibkosten	1,80 € / pro Seite 0,50 € pro Kopie
1.750,00 €	478,00 €	Porto und Telefon	pauschal 15,00 €
2.000,00 €	516,00 €	Achsvermessung	nach Aufwand
2.250,00 €	529,00 €	Karosserievermessung	nach Aufwand
2.500,00 €	556,00 €	Fehlerspeicher auslesen	55,00 € pauschal
2.750,00 €	580,00 €	Lackschichtmessung	20,00 € pauschal
3.000,00 €	603,00 €	Demontagearbeiten	140,00 €/h
3.250,00 €	625,00 €	DAT-Kalkulation	25,00 €/pro Abruf
3.500,00 €	647,00 €	<p>An Sonn- und Feiertagen pauschal 140,00 €.  Aufgeführte Beträge sind Bruttobeträge  Die Nebenkosten werden nach anerkannten Sätzen berechnet.  Die in den Angeboten und Auftragsunterlagen genannten  Nebenkostenpreise können sich bei der Rechnungsstellung leicht  ändern, solange die Nebenkosten im Rahmen der anerkannten  Sätze bleiben.</p> <p>Sollte eine ergänzende Stellungnahme zum Gutachten erforderlich sein,  berechnen wir diese mit einem Pauschalhonorar von netto 140,00 EUR/h.</p>	
3.750,00 €	670,00 €		
4.000,00 €	693,00 €		
4.250,00 €	714,00 €		
4.500,00 €	735,00 €		
4.750,00 €	754,00 €		
5.000,00 €	771,00 €		
5.250,00 €	789,00 €		
5.500,00 €	807,00 €		
5.750,00 €	825,00 €		
6.000,00 €	844,00 €		
6.500,00 €	871,00 €		
7.000,00 €	899,00 €		
7.500,00 €	927,00 €		
8.000,00 €	958,00 €		
8.500,00 €	990,00 €		
9.000,00 €	1.020,00 €		
9.500,00 €	1.049,00 €		
10.000,00 €	1.076,00 €		
10.500,00 €	1.118,00 €		
11.000,00 €	1.140,00 €		
11.500,00 €	1.172,00 €		
12.000,00 €	1.202,00 €		
12.500,00 €	1.232,00 €		
13.000,00 €	1.266,00 €		

14.000,00 €	1.325,00 €
15.000,00 €	1.385,00 €
16.000,00 €	1.445,00 €
17.000,00 €	1.502,00 €
18.000,00 €	1.560,00 €
19.000,00 €	1.610,00 €
20.000,00 €	1.672,00 €
21.000,00 €	1.723,00 €
22.000,00 €	1.789,00 €
23.000,00 €	1.848,00 €
24.000,00 €	1.910,00 €
25.000,00 €	1.964,00 €
26.000,00 €	2.022,00 €
27.000,00 €	2.085,00 €
28.000,00 €	2.146,00 €
29.000,00 €	2.208,00 €
30.000,00 €	2.272,00 €
32.500,00 €	2.410,00 €
35.000,00 €	2.552,00 €
37.500,00 €	2.694,00 €
40.000,00 €	2.832,00 €
42.500,00 €	2.976,00 €
45.000,00 €	3.118,00 €
47.500,00 €	3.260,00 €
50.000,00 €	3.402,00 €

**10.2** Die abgebildeten Nebenkosten unter 10.1. entsprechen weiterhin den vorgegebenen Richtwerten in der Entscheidung des BGH vom 26.04.2016 -VI ZR 50/15, wonach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz eine Orientierungsfunktion der Nebenkosten zugesprochen wird. Dies gilt explizit für die Kostenpositionen: Fahrtkosten, Fotokosten, Porto / Telefon, EDV-Gebühr, Druck- und Schreibkosten, die auf Seite 7 aufgeführt werden und auf Seite 8 in der Entscheidung des BGH vom 26.04.2016 als revisionsrechtlich nicht zu beanstanden bewertet werden. Mithin werden die aufgeführten Kostenpositionen vom BGH in der jüngsten Entscheidung vom 26.04.2016 als Richtwert für die Angemessenheit der Nebenkosten angesehen. Der Fahrtzeitaufwand zum Besichtigungs- und Dokumentationsort, welcher nicht mit dem Grundhonorar abgegolten ist, bemisst sich direkt nach § 8 Abs. 2 JVEG, wonach auch die erforderlichen Reise - und Wartezeiten zu vergüten sind.

**10.3** Das dargelegte Grundhonorar gemäß 10.1. für die Begutachtung eines Fahrzeuges kann sich bis zu 30 % erhöhen, sofern die benötigten Fahrzeugdaten im Hinblick auf den zu kalkulierenden Schaden für erstellende Gutachten nicht in dem vom Gutachterbüro genutzten Softwareprogramm DAT hinterlegt sind und folglich eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die manuelle Recherche der Schadenkalkulation erforderlich wird. Gleichfalls erhöht sich das Grundhonorar gemäß 10.1 um bis zu 30 %, sofern es sich beim zu begutachtenden Fahrzeug um einen Oldtimer bzw. Sonderfahrzeug handelt oder das zu begutachtende Fahrzeug über Sonderausstattungen oder Spezialanfertigungen verfügt, deren Recherche zur Ermittlung des Schadens für das zu erstellende Gutachten eine zusätzliche Arbeitsbelastung über das übliche Maß hinaus beinhaltet. 10.2 Honorar für Nachbesichtigungsgutachten, Nachtragsgutachten, Prüfgutachten, Rekonstruktionsgutachten, Kausalitätsgutachten und technische Gutachten sowie Rechnungsprüfungsberichte erfolgt je nach Zeitaufwand, gemäß Stundensatz je Stunde in Höhe von 140,00 €, zzgl. Fremdkosten, aufgeführt unter 10.1 Fremdkosten sind die Rechnungsstellung von Drittfirmen für erforderliche Arbeiten zur Erstellung der unter 10.1 und 10.1 genannten Schadengutachten, Nachbesichtigungsgutachten, Nachtragsgutachten, Prüfgutachten, Rekonstruktionsgutachten, Kausalitätsgutachten und technische Gutachten, Stellungnahmen sowie dem Rechnungsprüfbericht. (Als Fremdkosten sei beispielhaft eine notwendige Achsvermessung oder die Freilegung des Schadenbereiches zum Zwecke der Schadendokumentation genannt, sofern diese nicht vom Gutachterbüro selbst durchgeführt wurde.)

## 11. Vollmacht

Der Auftraggeber legitimiert das Gutachterbüro zur Einholung aller nötigen und erforderlichen Informationen bei und gegenüber Behörden, Gerichten, Versicherungen, Anwälten und sonstigen Dritten, die zweckdienlich sind, um die Reparaturkosten, den Wiederbeschaffungswert, die Reparaturdauer, den Restwert, die Vorschadenrecherche sowie die Honorarnote des zu erstellenden Gutachtens bestimmen zu können. Dies gilt auch nach Erstellendes Gutachtens, sofern es erforderlich wird die Reparaturkosten, den Wiederbeschaffungswert, die Reparaturdauer, den Restwert sowie die Honorarnote neu festzusetzen.

## 12. Einwilligung Fotodokumentation

Der Auftraggeber stimmt zu, dass Schaden-/Fahrzeugfotos zum Gutachtenzweck sowie anonymisiert für Qualitätskontrollen/Website verwendet werden. Widerruf jederzeit möglich unter (Datenschutz Schwarz, [kontakt@kfz-gutachter-schwarz.de](mailto:kontakt@kfz-gutachter-schwarz.de)) Gesichter und Kennzeichen werden verpixelt.

## 13. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

13.2 Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.



Stand 27.3.2026